

75. Unterliegt das Versprechen einer Geldzahlung, welches sich ausschließlich als Teil eines einheitlichen, auf Gegenseitigkeit der Verpflichtungen beruhenden Vertrages darstellt, dem Schulbverschreibungsstempel?

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10 Abs. 3, Tarifstellen 58. 71.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 1. November 1901 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. B. Straßenbahn-Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. VII. 254/01.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Zwischen der klagenden Aktiengesellschaft und mehreren Gemeinden sind Verträge über die Verlängerung der B. Straßenbahn in die Gemeindebezirke hinein und über den Betrieb derselben geschlossen, laut deren die Gemeinden sich u. a. auch zur Leistung von Zuschüssen verpflichtet haben. Zu jedem der Verträge ist ein Stempel von 1,50 *M* verwendet. Die Steuerbehörde erblickt in den die Entrichtung der Zuschüsse betreffenden Bestimmungen stempelpflichtige

Schuldverschreibungen und hat mit Bezug auf Pos. 58 des Tarifes die Nachzahlung von $\frac{1}{12}$ des Kapitalbetrages einer jeden derselben erfordert. Klägerin hat den Betrag unter Vorbehalt bezahlt und verlangt jetzt seine Rückerstattung. In erster Instanz ist der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg gehabt. Auch die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil stützt sich auf die Vorschrift im letzten Absätze des § 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, welche die doppelte Voraussetzung enthält, daß die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäftes darstellen, und daß das letztere nach dem Tarif steuerpflichtig ist.

Gegenüber der Ansicht des Beklagten, nach welcher lediglich bedingte, auf Gewährung von Zuschüssen gerichtete Versprechen beurkundet sein, also ausschließlich Schuldverschreibungen vorliegen sollen, stellt der Berufungsrichter fest, daß, der Wortfassung der Urkunden entsprechend, seitens beider Kontrahenten die wechselseitige Übernahme von Leistungsverbindlichkeiten gewollt ist. Klägerin hat diesen Feststellungen zufolge, soviel zunächst die Gemeinde S. betrifft, dieser gegenüber die Verbindlichkeit übernommen, eine ihrer Linien nach S. hinein zu verlängern und die neue Strecke zunächst mit Pferden und demnächst mit elektrischer Kraft zu betreiben, so lange ihre Konzession in dem Stadtgebiete P. währt, mit der Maßgabe, daß für die in § 12 des Vertrages bezeichneten Fahrten je 10 \mathfrak{R} für die Person zu erheben sind. Von der Gemeinde dagegen ist der Klägerin das ausschließliche Recht des Straßenbahnbetriebes eingeräumt, auch die Verbindlichkeit übernommen, das Pflaster zu unterhalten, zu befestigen, zu reinigen und den Schnee abzufahren, auch einen Zuschuß in Gelde zu gewähren. Gleichartigen Inhaltes ist der Vertrag mit der Gemeinde W. Aber auch für die Gemeinde St. L. ist ungeachtet der Eingangsworte des mit derselben abgeschlossenen Vertrages in Rücksicht auf seine späteren Bestimmungen derselbe Vertragsinhalt festgestellt; übrigens würde auch, wenn eine Bedingung vereinbart wäre, diese nicht nur das Zuschußversprechen, sondern den Vertrag nach seiner Totalität betreffen.

Im Hinblick auf das Verhältnis vollständiger Abhängigkeit, in welchem nach den Feststellungen des Berufungsrichters die von der

einen Seite übernommenen Verbindlichkeiten zu denen der anderen stehen, müssen die Verträge als synallagmatische betrachtet werden. Ob die Feststellungen tatsächlich zutreffend sind, unterliegt nicht der Nachprüfung in gegenwärtiger Instanz; auf einen prozessualen Verstoß sind sie nicht zurückzuführen. Die Revision glaubt, dem Berufungsrichter eine Verkennung der Sachlage vorwerfen zu können, indem sie ausführt, zwischen der Klägerin und den Gemeinden bestehe nicht das Verhältnis gleichberechtigter Kontrahenten, dergestalt daß den letzteren ein klagbares Recht auf Herstellung und Betrieb der Straßenbahn gegen Leistung der festgesetzten Beträge zustände, sondern Klägerin habe die Bahn lediglich für sich bauen sollen, sie sei Bauherr gewesen und habe als solcher von den drei Gemeinden die beregten Zuschüsse verlangt. Der Angriff geht aber fehl. Sieht man auch von der einseitigen Betonung des Zuschußversprechens der Gemeinden im Gegensatz zu deren sonstigen Leistungen ab, so ist es in Fällen der vorliegenden Art doch keineswegs ausgeschlossen, daß nach dem geeinten Willen beider Vertragsschließenden auch die Gemeinde einen Rechtsanspruch gegen die Unternehmerin erwerben soll, wenngleich der pekuniäre Ertrag des Unternehmens lediglich der letzteren zufließt. Die Gemeinde hat ein Interesse daran, eine den Gemeindegliedern nützliche, dem Aufblühen des Ortes förderliche Straßenbahnverbindung entstehen zu sehen. Die Einrichtung und der Betrieb einer solchen können daher, auch wenn die Bahn Eigentum der Unternehmerin bleibt, sehr wohl den Charakter einer Leistung an die Gemeinde haben und sind deshalb zum Gegenstande einer Vertragsverbindlichkeit ihr gegenüber geeignet. Daselbe würde aber auch dann gelten, wenn es sich lediglich um Leistungen an Dritte handelte, deren Interessen wahrzunehmen die Gemeinde sich zur Aufgabe gemacht hätte. Insbesondere trifft dies zu, wenn, wie hier, ein bestimmter Maximalbetrag des Fahrgeldes bedungen ist. Daß aber die Ausführung des Transportes im einzelnen Falle eine geschuldete Leistung gegenüber der Person darstellt, welche sich durch Lösung einer Fahrkarte ein Anrecht auf dieselbe erworben hat, hindert nicht, in der Einrichtung und Führung des Betriebes zugleich die Erfüllung einer Vertragspflicht gegenüber der Gemeinde zu erblicken. Es ist hiernach auch ohne Belang, daß die Gesellschaft den pekuniären Ertrag des Unternehmens für sich bezieht.

Aus dem angegebenen Charakter der Geschäfte folgt hier aber zugleich ihre Einheitlichkeit. Die mehreren verpflichtenden Erklärungen sind nicht nur äußerlich miteinander verbunden, sondern stehen vermöge ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit in einem solchen Verhältnisse zu einander, daß mit dem Ausschneiden einer einzelnen die Identität des Vertrages aufgehoben sein würde. Im Sinne des Civilrechtes liegt nur ein Rechtsgeschäft vor. Diese Einheit findet ihre Grundlage in dem Parteiwillen; aber insofern, als durch ihn ein Vertrag geschaffen ist, den die Rechtsordnung als ein Einheitsgeschäft anerkennt. Schon für das vor dem Gesetze vom 31. Juli 1895 geltende Stempelrecht war in der Rechtsprechung anerkannt, daß die in einem Vertrage als Gegenleistung übernommene Zahlung einer Geldsumme, da sie eben einen Teil des Geschäftes bildet, nicht aus dem Zusammenhange losgelöst und mit dem Schuldverschreibungsstempel neben dem Vertragstempel belegt werden dürfe (Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 23 S. 193). Diese Auffassung hat auch vom legislatorischen Standpunkte aus Zustimmung gefunden; in den Motiven zu § 10 des Entwurfes des Stempelgesetzes ist bemerkt, der reichsgerichtlichen Rechtsprechung sei beizupflichten, wonach für den Begriff der Verschiedenheit der in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte nicht die Bestimmungen des Stempeltarifes, sondern die Normen des bürgerlichen Rechtes maßgebend seien, dergestalt daß eine Verhandlung, welche verschiedene im Stempeltarif besonders vorgesehene Geschäfte umfaßt, die sich nach civilrechtlichen Begriffen aber nur als ein einheitliches Rechtsgeschäft darstellen, auch nur mit demjenigen Stempel zu belegen sei, welchen dieses Rechtsgeschäft nach dem Tarif erfordert. Das Gesetz hat demnach die oben angegebene Fassung erhalten. Im gegenwärtigen Falle sind selbst im Sinne der einzelnen Positionen des Tarifes nicht mehrere Geschäfte nebeneinander vorhanden, sondern nur für einen Teil des Geschäftes kann die einmalige Anwendung der Tarifstelle „Schuldverschreibungen“ überhaupt in Frage kommen, während im übrigen eine Aussonderung eines Bestandtheiles aus dem Gesamtgeschäfte als besonders zu versteuerndes Geschäft auch im Tarife keine Grundlage finden würde. Umso mehr ist hier nur das Einheitsgeschäft als Ganzes zu berücksichtigen.

Nicht erforderlich ist, daß, wie der Berufungsrichter annimmt, das Geschäft zu den benannten Verträgen im Sinne des örtlich an-

wendbaren Rechtes gehört. Ob ein Vertrag eine specielle Bezeichnung erhalten, und ob unter dieser die Voraussetzungen seiner Gültigkeit und seiner Rechtsfolgen, namentlich auch seine Naturalien, speciell geregelt sind, oder ob nur die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die über Gegenseitigkeitsverträge, zur Anwendung kommen, ist für den § 10 des Gesetzes nicht von entscheidender Bedeutung; es kommt nur darauf an, daß er einen so ausgeprägten Inhalt hat, daß über die Einordnung der einzelnen Verordnungen in den Vertrag als grundsätzliche Bestandteile desselben und demgemäß über seine Individualität und seine Grenzen kein Zweifel besteht, daß er seinem Wesen nach ohne Änderung seines Inhaltes nicht geteilt werden kann, auch keine der ihn bildenden Willenserklärungen civilrechtlich eine Regelung gefunden hat, in Folge deren sie auch im Zusammenhange des Gesamtgeschäftes als besonderes Rechtsgeschäft erhalten bleibt. Im vorliegenden Falle können Bedenken nach keiner Richtung hin entstehen; die einzelnen wechselseitigen Versprechen haben civilrechtlich außer als Bestandteile des Vertrages überhaupt keine Existenz.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 42 S. 180, 191, 192.

Mit Recht ist auch die zweite der oben genannten Voraussetzungen, daß nämlich das einheitliche Rechtsgeschäft als solches nach dem Tarife steuerpflichtig ist, als gegeben angenommen; auf dasselbe trifft die Tariffstelle 71 Nr. 2 zu, laut deren Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände (sc. als unter 1 angegeben), wenn keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt, mit einem Steuerfusse von 1,50 *M* zu belegen sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 46 S. 256.

Die Revision hat dies mit der Ausführung bekämpft, daß gerade die Tariffstelle „Schulverschreibungen“ zur Anwendung komme; dem kann aber nicht zugestimmt werden. Der Vertrag als Gesamtheit fällt nicht unter den Begriff der Schulverschreibung. Das einzelne Versprechen des Zuschusses in seiner Isolierung aber, auf welches die Anwendung der Tariffstelle 58 in Frage kommen kann, erschöpft nicht den Inhalt des der Besteuerung zu unterwerfenden Vertrages, ist nicht identisch mit ihm als einer Einheit.“